

## **Geschäftsordnung der Fachkonferenz des Instituts für Kommunikationswissenschaft**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), § 13 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13.08.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 497 / Nr. 95) sowie § 2 der Fakultätsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 26.06.2006 (VBl. Jg. 4, 2006 S. 351) in ihren jeweils gültigen Fassungen, gibt sich die Fachkonferenz des Instituts für Kommunikationswissenschaft in der Fakultät für Geisteswissenschaften die folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Fachkonferenz des Instituts für Kommunikationswissenschaft der Universität Duisburg-Essen.

### **§ 2 Zusammensetzung und Amtszeiten**

(1) Gemäß § 2 Absatz 5 der Fakultätsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften gehören der Fachkonferenz vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Das Kustodiat des Instituts für Kommunikationswissenschaft nimmt qua Amt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(2) Die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über insgesamt vier Stimmen. Sie werden entsprechend der tatsächlichen Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewichtet.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Mitglieder der anderen Gruppen zwei Jahre. Die Amtsperiode der jeweils neu gewählten Fachkonferenz startet mit Beginn des Studienjahrs.

### **§ 3 Vorsitz**

Die Fachkonferenz wählt aus ihren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende zugleich die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts für Kommunikationswissenschaft. In Zusammenarbeit mit dem Kustodiat vertritt sie

oder er die Belange des Instituts für Kommunikationswissenschaft gegenüber dem Dekanat der Fakultät für Geisteswissenschaften sowie der Hochschulleitung. Eine Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre.

#### **§ 4 Einberufung/Turnus**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, und zwar mindestens einmal pro Semester und wenn es die Geschäfte erfordern. Wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Sitzung beantragt, ist die Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Nennung der gewünschten Tagesordnungspunkte gestellt werden.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von in der Regel acht Tagen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie acht Tage vor der Sitzung versendet wurde.

(3) Eine Einladung erhalten alle Mitglieder des Instituts.

#### **§ 5 Tagesordnung**

(1) Die Mitglieder können Tagesordnungspunkte vorschlagen.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung notwendig geworden ist.

(3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgelegt.

#### **§ 6 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Fachkonferenz sind institutsöffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Tagesordnungspunkte, die grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden (Personal- und Finanzfragen), werden als solche in der Einladung gekennzeichnet. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor zu Beginn der Sitzung festzustellen. Alles weitere regelt § 6 der Geschäftsordnung des Senats.

## **§ 8 Leitung der Sitzung**

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die mit der Leitung verbundenen Verfahrensaufgaben regelt § 8 der Geschäftsordnung des Senats.

## **§ 9 Antrag zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich eingebracht werden. Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners die Rednerliste.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je zwei Rednerinnen oder Rednern für bzw. gegen den Antrag abzustimmen.

## **§ 10 Sachanträge und Abstimmungen**

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunkts von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung.

(3) Die oder der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der Anträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind.

(4) Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden (Ausnahme sind Anträge zur Geschäftsordnung). Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(5) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 11 Protokoll**

Das Kustodiat protokolliert die Fachkonferenz. Die Mitglieder der Institutskonferenz sind für die Weiterleitung des öffentlichen Teils des Protokolls innerhalb ihrer Statusgruppe zuständig.

## **§ 12**

### **Wahlen zur Fachkonferenz**

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Instituts für Kommunikationswissenschaft gemäß § 2 Satz 3 der Fakultätsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften.

(2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist.

(3) Die Wahlen finden getrennt nach Statusgruppen statt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ihrer oder seiner Gruppe abgibt. Die amtierenden Statusvertreterinnen und -vertreter sind für die Organisation und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(4) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von fünf Tagen angefochten werden.

(5) Die Studierenden der Fachkonferenz werden im jährlichen Turnus gewählt. Die Wahl wird von den Studierenden selbstständig nach den Regeln der Wahl der Fachschaftsvertreterinnen und -vertreter durchgeführt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch die Fachkonferenz in Kraft.

Zu ihrer Annahme oder für Änderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachkonferenz.

Die Geschäftsordnung wird auf der Internetseite des Instituts für Kommunikationswissenschaft veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachkonferenz des Instituts für Kommunikationswissenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 07.07.2021

Essen, den 08.07.2021